

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Computerdienstleistungen Echterdingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist 70771 Leinfelden-Echterdingen.

§ 2 (Zweck)

Der Zweck des Vereins ist die Vereinbarung von Freizeitverhalten und Arbeit bei Berücksichtigung von beruflicher Integration gemäß Sozialgesetzbuch und Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber eigenen Kindern. Der Verein fördert die Mitglieder durch Vermittlung von Computerdienstleistungen.

Vorzugsweise männliche Mitglieder erhalten eine Grundvergütung als Aufwandsentschädigung aus dem Verein oder durch Zuwendungen von externen Kunden. Die Mitgliedschaft ist an die Grundvergütung gebunden. Als Arbeitnehmer dürfen ausschließlich Mitglieder angestellt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand macht den Eintritt unverzüglich vereinsöffentlich bekannt.

Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des übernächsten Monats nach dem Eingang der Eintrittserklärung, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied des Vereins ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist gegenüber dem Vorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des Mitglieds unverzüglich vereinsöffentlich bekannt zu machen.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bezahlte ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag nicht, so gilt dies als Austritt. Der Austritt muss vom Vorstand festgestellt werden.

§ 5 (Fördermitgliedschaft)

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Fördermitglieder zahlen ausschließlich den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt und endet mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung einzuhalten, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren und seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Sie vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB. Dem Vorstand vorbehalten ist die Beschlussfassung über alle Finanz- und Vermögensfragen. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen vor und erstellt den Jahresabschluss.

Das Vorstandsmandat wird ehrenamtlich ausgeübt. Das Vorstandsmandat endet aufgrund von Neuwahl, Rücktritt oder dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Neuwahlen finden jedes Kalenderjahr statt.

Rücktritte sind schriftlich zu erklären. Die verbliebenen Mitglieder des Vereins stellen die Notwendigkeit einer Neu- beziehungsweise Nachwahl fest und leiten die entsprechenden Schritte ein.

§ 9 (Aufgaben von Mitgliederversammlungen)

Der Mitgliederversammlung vorbehalten ist die Beschlussfassung über die Satzung des Vereins, die Auflösung des Vereins und die Verschmelzung des Vereins.

Der Mitgliederversammlung vorbehalten ist die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes.

§ 10 (Zusammensetzung und Einberufung von Mitgliederversammlungen)

Der Mitgliederversammlung gehören alle anwesenden Mitglieder des Vereins an. Mitgliederversammlungen finden jedes Kalenderjahr im zweiten Halbjahr statt.

Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies aus rechtlichen Gründen notwendig ist, insbesondere zu Neu- oder Nachwahlen des Vorstandes. Auf diesen Mitgliederversammlungen dürfen nur notwendige Beschlüsse gefasst werden.

Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Mitglieder einberufen.

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Dieser erstellt ein Protokoll.

§ 11 (Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen)

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsieht. Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.

Bei mehr als zwei Wahlvorschlägen ist derjenige mit der höchsten Ja-Stimmen-Zahl gewählt. Die Zahl der Ja-Stimmen ist pro Wahlgang auf eine begrenzt. Entfällt auf mehrere Bewerber die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, entscheidet ein Los.

Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind, und wenn mindestens die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Abstimmungsberechtigt auf Mitgliederversammlungen sind immer alle Mitglieder unabhängig von ihrer Anwesenheit.

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung angekündigt worden sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen werden schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt.

§ 12 (Mitgliedsbeitrag)

Der Mindestbeitrag beträgt 300 Euro pro Jahr und ist bis zum 31.01. eines Jahres zu bezahlen. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 25 Euro.

§ 13 (Entgelt)

Von externen Kunden kann der Verein ein Entgelt als Dienstleistung in Rechnung stellen zur finanziellen Unterstützung. Das Entgelt beträgt mindestens 2000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 14 (Grundvergütung)

Die Vergütung richtet sich nach Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Verwendet werden die Entgeltstufen 1 bis 5. Die Arbeitszeit beträgt 60 Stunden im Monat beziehungsweise 720 Stunden pro Jahr (entspricht 80 Tage mit jeweils 9 Stunden).

Mitglieder melden ein Gewerbe an unter der Bezeichnung [Vorname] [Name] Computerdienstleistungen. Die Grundvergütung wird als Differenz zur Entgeltleistung von externen Kunden in Rechnung gestellt.

Eine anteilige oder vollständige Anstellung als Arbeitnehmer ist möglich.

Neben der Arbeit im Verein wird keine andere Arbeit, Ausbildung oder Studium ausgeführt. Das neben dem Verein erzielte Einkommen darf den fünften Teil der Grundvergütung nicht übersteigen. Der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres ist bis zum 30.09. zur Kopie vorzulegen.

§ 15 (Wohnkostenleistung)

Die Leistung beträgt 35 Prozent vom Gehalt, wenn die Wohnkosten 30 Prozent des Familieneinkommens übersteigen. Bei einem Einpersonenhaushalt beziehen sich die Prozentwerte auf die Grundvergütung. Die Leistung wird nur für Mitglieder in Einpersonenhaushalten bezahlt. Kinder unter 18 Jahren werden nicht als Haushaltsteilnehmer berücksichtigt.

§ 16 (Fahrtkostenleistung)

Die Fahrtkosten betragen 15 Cent pro Kilometer. Erstattet wird prinzipiell jede Reise. Die Leistung wird bezahlt für Mitglieder und gegebenenfalls deren unterhaltspflichtige Kinder. Der Höchstbetrag liegt bei 4500 Euro (entspricht 30000 Kilometer) pro Jahr. Der Mindestbetrag liegt bei 105 Euro (entspricht 700 Kilometer) im Monat.

Die Leistung kann auch für die Nutzung eines privaten PKW bezahlt werden. Für den Nachweis kann der Tachometerstand am Ende eines Jahres verwendet werden. Bei einem fremden PKW kann ein Fahrtenbuch verwendet werden.

§ 17 (Entgeltleistung)

Für externe Kunden sollen Computerdienstleistungen angeboten werden. Das Entgelt beträgt 10 Euro pro Stunde gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer. Ausgeführt wird die Leistung von Mitgliedern des Vereins.

Die Leistung von einem Mitglied für einen einzelnen externen Kunden darf 45 Stunden im Monat oder 50 Arbeitstage im Jahr nicht übersteigen.

§ 18 (Arbeitslosengeld 2)

Bei ergänzendem Bezug von Arbeitslosengeld 2 entfällt die Bezahlung der Differenz der Grundvergütung. Für angestellte Arbeitnehmer werden nur die tatsächlichen geleisteten Arbeitsstunden bezahlt. Wohnkostenleistung wird nicht bezahlt.

Der Bescheid über Arbeitslosengeld 2 ist zur Kopie vorzulegen.

§ 19 (Verwaltungsgesellschaft)

Der Verein zahlt an eine übergeordnete Verwaltungsgesellschaft für jedes Mitglied im Jahr 50 bis 150 Euro gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer. Der Betrag wird nach Größe des Vereins von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

§ 20 (Freizeitverhalten)

Beim Freizeitverhalten werden mehr als 20 Stunden pro Woche beziehungsweise mehr als 900 Stunden pro Jahr erwartet (entspricht 0,75 Arbeitnehmereinheiten). Von der Verwaltungsgesellschaft können verbindliche Teilnahmen erstellt werden für 200 Abendveranstaltungen pro Jahr. Hierfür können die Regelungen für den nichtrechtsfähigen Verein verwendet werden mit verbindlichen Mitgliedschaften. Die Satzung eines nichtrechtsfähigen Vereins kann als Allgemeine Geschäftsbedingung für eine Dienstleistung ausgestaltet sein.

§ 21 (Mitgliedschaft wegen Freizeitverhalten)

Der Zweck der Mitgliedschaft ist auch bei Anstellung als Arbeitnehmer in einer vereinsfremden Gesellschaft erfüllt. Die Arbeitszeit darf dabei 20 Stunden in der Woche (entspricht 0,5 Arbeitnehmereinheiten) nicht übersteigen. Das Einkommen gemäß Einkommensteuerbescheid darf 19200 Euro nicht übersteigen. Der Betrag erhöht sich um 6000 Euro für jedes unterhaltpflichtige Kind unter 18 Jahren.

Die Beteiligung an Freizeitveranstaltungen gemäß § 20 der Satzung darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 22 (Schlussbestimmungen)

Der Vorstand erstellt für jedes Kalenderjahr eine Einnahmen- und Überschussrechnung. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten ab 100 Euro sind nicht zulässig. Der Verein darf keine Schulden aufnehmen.

Die Zahl der Mitglieder darf im laufenden Kalenderjahr 50 und im folgenden Kalenderjahr 250 nicht übersteigen.

Die Mitglieder des Vereins sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Es gilt § 1 Absatz 3 Nummer 2a AÜG. Es findet keine Arbeitnehmerüberlassung statt. Die Höhe der Vergütung der Mitglieder von externen Kunden erlaubt keine Anstellung als Arbeitnehmer gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 UStG. Die Regelung von § 1a AÜG (Anzeige der Überlassung) soll verwendet werden mit der Anwendung der entsprechenden Formulare.

Das Einkommen der Mitglieder erfüllt § 53 AO (Mildtätigkeit).

Bis 50 Vereine mit gleichlautender Satzung bilden eine Unternehmensgruppe. Die Bezeichnung der Tätigkeit (in diesem Verein Computerdienstleistungen) darf abweichen. Jeder externe Kunde soll im Jahr an zwei Vereine jeweils 4760 Euro bezahlen gemäß § 13 der Satzung. Der Betrag beinhaltet die Umsatzsteuer.

Der Verein darf eine Postfachadresse verwenden.

Eine Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung des Vereins benötigt eine satzungsändernde Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung (oder Verlust der Rechtsfähigkeit) des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder gleichermaßen.

Die Satzung dient zugleich als Muster für einen Arbeitnehmervertrag. Für externe Kunden ist die Satzung zugleich Allgemeine Geschäftsbedingung.

Stand 25.03.2017